

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 32. KW in ortsüblicher Form in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bekannt gemacht!

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Berglicht,
Az.: 11020-HA.5.1**

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in seiner derzeit gültigen Fassung,

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Berglicht

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flur- stücks- Nr.	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche M²	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche M²
2	38	GR	5	3443	AGR	5	3443
		GR	6	2181	AGR	6	2181
3	144	GR	1	1374	AGR	1	1374
		GR	2	1767	AGR	2	1767
		GR	4	219	AGR	4	219
3	146	GR	2	4486	AGR	2	4486
		GR	4	1061	AGR	4	1061
3	153	GR	5	4364	AGR	5	4364
3	154	GR	5	2652	AGR	5	2652
7	49	GR	4	2472	AGR	4	2472
		GR	5	2704	AGR	5	2704
		GR	6	773	AGR	6	773
8	49/1	GF		860	GR	1	860
	49/2	GF		786	GR	1	786
	49/3	GF		785	GR	1	785
	49/4	GF		784	GR	1	784
	65	GR	5	1363	AGR	5	1363
	114	GR	2	3396	AGR	2	3396

		GR	4	3702	AGR	4	3702
		GR	5	1803	AGR	5	1803
10	52	AGR	4	425	HU	2	2261
		AGR	5	781			
		AGR	6	1055			
	76	AGR	3	527	HU	2	3297
		AGR	5	1525			
		AGR	6	1245			
	100	GR	2	1705	AGR	2	1705
		GR	3	3225	AGR	3	3225
		GR	5	1697	AGR	5	1697

Gemarkung Gielert

12	22	GR	3	325	AGR	3	325
		GR	4	845	AGR	4	845

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde im Oktober 2007 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 02.05.2012 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG im Oktober 2007 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20.12.2007, in seiner derzeit gültigen Fassung ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

Gez. Torben Alles